

**Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Frisistik  
mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.)  
sowie für das Ergänzungsstudium Frisistik  
(Fachprüfungsordnung Frisistik (Zwei-Fächer und Ergänzungsstudium))  
Vom 10. Januar 2018**

NBI. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 4

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15.01.2018

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 29. November 2017 die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung Frisistik (Zwei-Fächer und Ergänzungsstudium) vom 28. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. S. 54) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Angaben angefügt:  
„Anlage 1: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen  
Anlage 2: Praktikumsordnung Frisistik“
2. § 1 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:  
„(3) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.“
3. § 3 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:  
„Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für  
- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,  
- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,  
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,  
- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und  
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.  
Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.“
4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a. In der Überschrift der Anlage wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl 1 eingefügt.

b. Das Modul „PHF-frp 4 EF“ erhält folgende Fassung:

<b>PHF-frp 4 EF</b>	<b>Einführung in die Frisistik</b>						
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>	
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden	
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
Einführung in das Nordfriesische	Proseminar	2	3	Pflicht	zweistündige Klausur	benotet	100 %
Einführung in die Frisistik	Proseminar	2	3	Pflicht			

c. Das Modul „PHF-frp-4 EF ENS“ erhält folgende Fassung:

<b>PHF-frp 4-5 ENS</b>	<b>Einführung in die Nordfriesische Sprachwissenschaft</b>						
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>	
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden	
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
Einführung in das Nordfriesische	Proseminar	2	3	Pflicht	zweistündige Klausur	benotet	50 %
Nordfriesische Grammatik	Proseminar	2	3	Pflicht			

d. Folgende Anlage 2 wird angefügt:  
**„Anlage 2: Praktikumsordnung Frisistik**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck
- § 2 Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit
- § 3 Einrichtungen für die praktische Tätigkeit
- § 4 Bescheinigung über die praktische Tätigkeit
- § 5 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
- § 6 Prüfungsleistung
- § 7 Bestehen und Nichtbestehen des Praxismoduls

### **§ 1 Zweck**

(1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verlangt in ihrer Fachprüfungsordnung für Studierende im Masterteilstudiengang Frisistik den Nachweis einer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannten praktischen Tätigkeit (Praktikum).

(2) Durch das Praktikum sollen die Studierenden einen ersten Einblick in die Arbeitswelt bekommen. Das Praktikum vermittelt fachbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Tätigkeit, die den Übergang in den Beruf erleichtern.

(3) Im Einzelnen dient das Praktikum

- der Durchführung einer vorher geplanten Praktikumsaufgabe in Zusammenarbeit mit den Wissenschaftlern der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird.
- dem Einblick in die Strukturen und Arbeitsweisen der niederländischen Frisistik.
- der Verfestigung der passiven Kenntnisse des Westfriesischen.

## **§ 2**

### **Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit**

Das Praktikum umfasst insgesamt sechs bis acht Wochen bei einer Einrichtung im Ausland. Fehltage aufgrund von Urlaub, Krankheit, Feiertagen oder aus anderen Gründen sind im unmittelbaren Anschluss an das Praktikum nachzuholen, soweit sie die Anzahl von 3 Arbeitstagen übersteigen und soweit durch die Fehltage die Mindestdauer des Praktikums von sechs Wochen unterschritten wird. Bei Unklarheiten bezüglich der Anerkennung des Praktikums wird die vorherige Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dringend empfohlen.

## **§ 3**

### **Einrichtungen für die praktische Tätigkeit**

(1) Das Praktikum soll in gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtungen, Verbänden oder Organisationen abgeleistet werden, die den Studierenden den Erwerb der im Praktikum nach § 1 Absätze 2 und 3 zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen ermöglichen. Die in dem Praktikum vermittelten Kenntnisse und Erfahrungen werden vorzugsweise in frissenschaftlichen Forschungseinrichtungen in den Niederlanden (z.B. der Fryske Akademy in Ljouwert/Leeuwarden oder dem Friesischen Institut der Rijksuniversiteit Groningen) erworben.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbstständig um eine Praktikumsstelle. In Zweifelsfragen berät die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bezüglich deren Eignung. Die Bewerberin oder der Bewerber ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Ordnung gegebenen Richtlinien. Der Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird empfohlen.

## **§ 4**

### **Bescheinigung über die praktische Tätigkeit**

Zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ist eine Bescheinigung der Einrichtung, im Original oder als Kopie, über ein sechs- bis achtwöchiges Praktikum vorzulegen. Diese Bescheinigung muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Einrichtung und Ort,
- Ausbildungsarten und ihre Dauer,
- Fehl- und Urlaubstage.

## **§ 5**

### **Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen**

(1) Werkstudentinnen- und Werkstudententätigkeiten, andere Ausbildungszeiten und berufliche Tätigkeiten werden auf Antrag insoweit angerechnet, als sie nach Zweck und Art den gemäß dieser Richtlinien beschriebenen Tätigkeiten entsprechen und ein Berichtsheft geführt wurde.

(2) Schwerbehinderte / chronisch Kranke können besondere Regelungen zur Anerkennung von praktischen Tätigkeiten mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vereinbaren.

## **§ 6 Prüfungsleistung**

Nach Abschluss des Praktikums ist ein acht- bis zehnteitiger Praktikumsbericht bis spätestens acht Wochen nach Abschluss des Praktikums vorzulegen (s. Modul MA 4 Pr in Anlage 1 dieser Satzung).

## **§ 7 Bestehen und Nichtbestehen des Praxismoduls**

Das Praxismodul ist bestanden, wenn

- das Praktikum die Mindestdauer von 6 Wochen gemäß § 2 nicht unterschreitet,
- die oder der Studierende eine ordnungsgemäße Bescheinigung der Praktikumsstelle über ein Praktikum, das dem Ziel des § 1 entspricht, eingereicht hat
- und die oder der Studierende die nach dieser Praktikumsordnung für das Praxismodul geforderte Prüfungsleistung bestanden hat.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 10. Januar 2018 erteilt.

Kiel, den 10. Januar 2018

Prof. Dr. Michael Düring  
Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel